

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

10. JUNI 1972

89

Gesetz: LohnFG § 1 Abs. 1 Satz 1; Art. 3 GG

Leitsätze:

1. Erleidet ein Arbeiter bei der Anreise zu seinem neuen Beschäftigungsort einen Unfall, der zur Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit führt, so hat er (noch) keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, weil er nicht "nach Beginn der Beschäftigung" an seiner Arbeitsleistung verhindert wird.
2. Die Anreise zum neuen Beschäftigungsort ist dem erstmaligen Gang zum Arbeitsplatz nicht gleichzusetzen (Abgrenzung zur Entscheidung des erkennenden Senats vom 27. Januar 1972 - 5 AZR 329/71 -, demnächst AP Nr. 14 zu § 1 LohnFG).

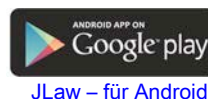
Aktenzeichen: 5 AZR 6/72

Urteil des BAG vom 10. Juni 1972

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 6/72

4 Sa 58/71 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

89

Urteilstenor zugestellt
am 10. Juni 1972

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 7. Juni 1972 durch den
Bundesrichter Dr. Auffarth, die Bundesrichter Siara und
Bichler sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Toeche-Mittler
und die Bundesarbeitsrichterin Kempe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 12. Oktober 1971 - 4 Sa 58/71 - wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Beklagten sind die Inhaber des Restaurants "M H " in Stuttgart. Sie stellten den jetzt 20-jährigen Kläger zum 1. November 1970 als Jungkoch ein; er sollte ein Barentgelt von 750,- DM netto monatlich sowie freie Kost und Wohnung als Arbeitsvergütung erhalten.

Mit Telegramm vom 29. Oktober 1970 teilten die Beklagten dem Kläger mit, er solle erst am 2. November 1970 den Dienst antreten, da das Restaurant am 1. November 1970 geschlossen sei. Der Kläger, der in Würzburg bei seinen Eltern lebte, trat von dort in der Nacht vom 1. auf 2. November 1970 die Reise zu seiner neuen Arbeitsstelle in Stuttgart an. Er benutzte dazu den Volkswagen seiner Mutter. Gegen 5.45 Uhr kam er auf der Bundesstraße 27 kurz vor der Ortseinfahrt Buchen auf nasser, schmieriger und leicht abschüssiger Fahrbahn ins Schleudern. Er prallte zunächst auf einen entgegenkommenden Pkw und dann gegen einen Baum. Mit erheblichen Verletzungen mußte er bis zum 26. November 1970 im Kreiskrankenhaus Buchen stationär behandelt werden. Auch danach war er noch bis zum 4. Januar 1971 arbeitsunfähig. Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Buchen vom 13. Januar 1971 wurde er wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe in Höhe von 400,- DM verurteilt.

Die Beklagten lehnen jede Lohnzahlung ab. Hingegen gewährte die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten in Höhe von 472,92 DM Verletztengeld. Soweit aus diesem Grunde Ansprüche des Klägers gegen die Beklagten auf sie übergegangen sein sollten, trat sie diese an den Kläger zum Zwecke der Geltendmachung ab. Im anhängigen Rechtsstreit fordert der Kläger Lohnfortzahlung für die Dauer von sechs Wochen, und zwar Gehalt in Höhe von 1.050,- DM netto und Abgeltung der Sachbezüge in Höhe von 239,40 DM brutto.



Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben eingewandt: Nach § 1 LohnFG sei ein Lohnfortzahlungsanspruch nicht entstanden, da der Kläger schon vor Beginn der Beschäftigung arbeitsunfähig geworden sei. Außerdem habe er seine Krankheit selbst verschuldet; er sei bei schlechter Sicht und ungünstigen Straßenverhältnissen mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagten im wesentlichen nach dem Antrag verurteilt; nur hinsichtlich eines Teilbetrages von 142,50 DM brutto hat es die Klage abgewiesen. Unter Zurückweisung der Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht auf die Anschlußberufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Berufungsgericht u.a. ausgeführt: Für die Anspruchsentstehung genügten auf keinen Fall lediglich rechtliche Beziehungen eines Arbeiters zu seinem Arbeitgeber. Die Vorstellungen des Ausschusses für Arbeit im Deutschen Bundestag über den "Beginn der Beschäftigung" paßten nur für den regelmäßigen Weg zur Arbeit, nicht für die Anreise zum künftigen Arbeitsort. Auch aus dem Umstand, daß er seine Arbeit erst am 2. November 1970 hätte aufnehmen sollen, könne der Kläger keine Rechte herleiten, da am 1. November 1970 zwischen den Parteien nur rechtliche Beziehungen bestanden hätten. Es sei auch nicht richtig, daß der Kläger für den 1. November 1970 bereits ein Dreißigstel seines Lohnes verdient habe, als er verunglückte. Auf Tage umgerechnet entfielen vom Monatslohn eines Arbeiters auf jeden Werktag ein Sechszwanzigstel. Da der 1. November 1970 ein Sonntag gewesen sei, hätte der Kläger für diesen Tag lediglich die vertraglich vereinbarte Kost und Wohnung verlangen können. Würde er das getan haben, wäre das Beschäftigungsverhältnis damit begonnen worden. So aber habe der Kläger auf die Geltendmachung der Naturalleistungen für den 1. November 1970 verzichtet; es sei also für diesen



Tag bei rein rechtlichen Beziehungen verblieben. Die sich in solchen Fällen ergebende Benachteiligung der Arbeiter gegenüber den Angestellten habe der Gesetzgeber bewußt in Kauf genommen. Der grundrechtliche Gleichheitssatz des Art. 3 GG sei hierdurch nicht verletzt; Arbeiter und Angestellte würden im Arbeitsrecht wie im Sozialversicherungsrecht immer noch unterschiedlich behandelt.

Mit der - vom Landesarbeitsgericht zugelassenen - Revision erstrebt der Kläger, der die Verletzung materiellen Rechts rügt, die Wiederherstellung des Urteils erster Instanz, während die Beklagten die Zurückweisung der Revision beantragen.

Im Einverständnis mit den Parteien ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben; der Senat tritt den Ausführungen des angefochtenen Urteils im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung bei.

1. Das Landesarbeitsgericht unterscheidet zutreffend zwischen dem "erstmaligen Gang zur Arbeit" und der Anreise des Arbeitnehmers zum neuen Arbeitsort. Nur bei Eintritt unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit auf dem erstmaligen Gang zur Arbeit kann nach der Auffassung des Berufungsgerichts der Lohnfortzahlungsanspruch nach § 1 Abs. 1 LohnFG entstehen, nicht dagegen, wenn die Arbeitsunfähigkeit bei der Anreise zum (künftigen) Erfüllungsort eintritt. Diese Auslegung des § 1 Abs. 1 LohnFG ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

a) Auch der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 27. Januar 1972 - 5 AZR 329/71 - (demnächst AP Nr. 14 zu § 1 LohnFG) einem Arbeiter, der auf seinem erstmaligen Gang zur Arbeit unverschuldet einen Unfall erlitten hatte,

den Anspruch auf Arbeitsentgelt im Krankheitsfalle zugebilligt, weil nach Auffassung des Senats der Wortlaut des Gesetzes verschiedene Auslegungen darüber, was unter "Beginn der Beschäftigung" zu verstehen ist, zuläßt. Daß eine Auslegung in dem damals erfolgten Sinne auch einem erkennbar gewordenen Willen des Gesetzgebers entspricht, hatte der Senat unter Hinweis auf den auch vom Landesarbeitsgericht zitierten schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages vom 7. Juni 1969 (zu Bundestagsdrucksache V/4285) in seiner Entscheidung vom 27. Januar 1972 ebenfalls dargelegt.

b) Zutreffend hält es das Landesarbeitsgericht jedoch nicht für möglich, § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG darüber hinaus in der Weise auszulegen, daß auch noch die Anreise zum künftigen Arbeitsort als Beschäftigungsbeginn angesehen wird. Der Senat ist mit dem angefochtenen Urteil der Auffassung, daß nur der tägliche, regelmäßige Arbeitsweg in einer engeren Beziehung mit der (künftigen) Arbeitspflicht des Arbeiters steht und zu den tagtäglichen Obliegenheiten des Arbeiters gehört, die dieser beachten muß, um seinen Pflichten aus dem Arbeitsvertrag nachkommen zu können. Demgegenüber liegt die Anreise zum künftigen Arbeitsort, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, nicht "nach Beginn der Beschäftigung"; sie führt in der Regel nicht einmal unmittelbar zur (künftigen) Arbeitsaufnahme.

Nach der Überzeugung des Senats hat auch eine erweiternde Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG ihre Grenze in der Einbeziehung des erstmaligen, regelmäßigen Wegs zur Arbeit in den "Beginn der Beschäftigung".

2. Diese Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG ist entgegen der Meinung der Revision auch verfassungskonform. Zwar ist es richtig, daß dem Kläger, wäre er Angestellter gewesen, Ansprüche auf Gehaltszahlung gegen die Beklagten zugestanden hätten, denn beim Angestellten kommt es für die Anspruchsentstehung auf die rechtliche Begründung des



Arbeitsvertrages an. Indessen bestehen aber im Arbeitsrecht (wie übrigens auch im Sozialversicherungsrecht) noch andere Unterschiede zwischen den beiden Arbeitnehmergruppen. Der grundrechtliche Gleichheitssatz des Art. 3 GG ist hierdurch aber nicht verletzt: Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 3, 135 ff. und 182) weist Art. 3 Abs. 1 GG den Gesetzgeber an, Gleiches gleich, aber auch Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden, allerdings in verhältnismäßiger Gleichheit, zu behandeln. Eine ungleiche Behandlung von Menschen durch den Gesetzgeber, soweit es sich nicht gerade um Umstände handelt, die im Menschsein als solchem begründet sind, ist also statthaft, wenn es sich um Personen handelt, die sich eben nicht in gleicher, sondern in verschiedener Lage befinden. Dabei bleibt dem Gesetzgeber notwendigerweise ein weiterer Spielraum für die Betätigung seines Ermessens (BAG AP Nr. 13 zu Art. 3 GG). In Ausübung dieses Ermessens hat der Gesetzgeber gehandelt, wenn er bei Verabschiedung des Lohnfortzahlungsgesetzes den Anspruch der Arbeiter auf Lohnfortzahlung - wie oben dargelegt - verschieden von der gesetzlichen Regelung für Angestellte gestaltet hat. Dem Gesetzgeber war auch das hier in Rede stehende Problem der Erkrankung vor Arbeitsbeginn genau bekannt, was sich - das Landesarbeitsgericht weist in dem angefochtenen Urteil zutreffend darauf hin - auch nach der Überzeugung des Senats aus dem vorerwähnten Ausschlußbericht ergibt. Bereits in seiner Entscheidung vom 11. März 1971 - 5 AZR 398/70 - (demnächst AP Nr. 10 zu § 10 BUrtG Schonzeit) hatte der erkennende Senat darauf hingewiesen, daß trotz des Grundziels des Gesetzgebers der Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten, bestimmte - und dem Gesetzgeber auch bekannte - Unterschiede in der Lohnfortzahlung verblieben sind.

3. Frei von Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht schließlich dargelegt, der Kläger könne auch keine Rechte aus dem Umstand herleiten, daß er seine Arbeit erst am



2. November 1970 habe aufnehmen sollen, obwohl der 1. November 1970 als Beginn des Arbeitsverhältnisses festgelegt worden war. Denn am 1. November 1970 bestanden zwischen den Parteien nur rechtliche Beziehungen, die nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes einen Anspruch auf Zahlung der Arbeitsvergütung noch nicht begründen können (so auch: Kaiser, Anm. 35; Doetsch-Schnabel-Paulsdorff, Anm. 15; Kehrmann-Pelikan, Anm. 45; Marienhagen, Anm. 10; jeweils zu § 1 LohnFG; Schmatz-Fischwasser, Vergütung der Arbeiter bei Krankheit und Mutterschaft, 6. Aufl., Anm. III, 3 zu § 1 LohnFG). Die Revision meint zwar, die tatsächliche Arbeitsaufnahme habe spätestens in dem Zeitpunkt vorgelegen, als sich der Kläger auf den Weg zu seinem Arbeitsplatz begeben habe. Sie verkennt dabei aber den Unterschied zwischen dem täglichen, dem regelmäßigen Weg zur Arbeitsstelle, der freilich nicht ortsgebunden an die Gemeinde der Arbeitsstelle ist (vgl. Pendler, die täglich die gleiche Wegstrecke zur Arbeit zurücklegen) und der Anreise zum künftigen Arbeitsort. Die Tatsache, daß der Kläger bei den Beklagten nach den ursprünglichen Vereinbarungen auch am 1. November 1970, einem betrieblichen Ruhetag, Anspruch auf Kost und Wohnung gehabt hätte, vermag an diesem Ergebnis der Rechtsfindung nichts zu ändern, denn der Kläger hat das Angebot der Beklagten, erst am Montag, dem 2. November 1970, an der neuen Arbeitsstelle zu erscheinen durch schlüssiges Verhalten, nämlich durch die in der Nacht vom 1. auf 2. November 1970 angetretene Reise, angenommen. Die Parteien haben sich damit nach der Auffassung des Senats vertraglich jedenfalls über einen späteren Beschäftigungsbeginn geeinigt, mag dies auch innerhalb eines rechtlich bereits begründeten Arbeitsvertrages gewesen sein.



Aus allen diesen Gründen war die Revision mit der sich für den Kläger aus § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

gez. Dr. Auffarth

Siara

Bichler

Dr. Toeche-Mittler

Kempe

